

Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (B Med/B Dent Med)

vom 13. Mai 2015.

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 (im Folgenden RSL genannt),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die im Rahmen der Bachelorstudiengänge Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

² Die Studierenden der Zahnmedizin studieren in den ersten beiden Studienjahren zusammen mit den Studierenden der Humanmedizin. Das dritte Studienjahr absolvieren sie an den Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK).

³ Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

STUDIENLEITUNG

Art. 2 ¹ Die operative Leitung der Bachelorstudiengänge Human- und Zahnmedizin liegen bei der jeweiligen Studienleitung.

² Die Wahl und die Aufgaben der Studienleitung sind im RSL geregelt.

³ Die Studienleitung Humanmedizin und der beiden ersten Studienjahre Zahnmedizin wird von der Vizedekanin oder dem Vizedekan Bachelorstudium Humanmedizin geleitet und besteht aus:

- a Vizedekanin oder dem Vizedekan Bachelorstudium Humanmedizin,
- b der Jahresleiterin oder dem Jahresleiter jedes Studienjahres des Bachelorstudiengangs,

¹ BSG 436.111.2

- c mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts für Anatomie, des Instituts für Biochemie und Molekulare Medizin und des Instituts für Physiologie,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Klinik, falls die Jahresleiterin oder der Jahresleiter des dritten Studienjahres nicht eine Klinik vertritt,
- e einer oder einem Delegierten der Abteilung für Assessment und Evaluation (AAE) des Instituts für Medizinische Lehre (IML),
- f der Leiterin oder dem Leiter des Studiendekanats,
- g der Jahreskoordinatorin oder dem Jahreskoordinator jedes Studienjahres des Bachelorstudiengangs.

⁴ Bei Bedarf können die Prüfungsleiter jedes Studienjahres des Bachelorstudiengangs sowie weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Die Studienleitung des dritten Studienjahres Zahnmedizin wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor geleitet und besteht aus:

- a geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor
- b den weiteren Klinikdirektorinnen oder Klinikdirektoren,
- c allen Ressortleitungen,
- d sowie je einer Vertretung des Stabes zmk, des Assistentenverbandes und der Fachschaft.

⁶ Für Bewilligungen ist die Studienleitung zuständig, sofern kein anderes Organ dafür vorgesehen ist.

PRÜFUNGSLEITUNG

Art. 3 ¹ Die Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleiter tragen die Verantwortung für eine oder mehrere Prüfungen und stehen einer oder mehreren Prüfungskommissionen vor.

² Sie werden vom Ausschuss für Lehre für vier Jahre gewählt und unterstehen der Studienleitung.

³ Für das dritte Studienjahr Humanmedizin und das dritte Studienjahr Zahnmedizin ist je eine eigene Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter zuständig.

⁴ Für die ersten beiden Studienjahre Human- und Zahnmedizin ist je Studienjahr eine gemeinsame Prüfungsleiterin oder ein Prüfungsleiter zuständig.

⁵ Sie werden für die Humanmedizin und die beiden ersten Studienjahre Zahnmedizin aus dem Kreis der Dozierenden der entsprechenden Fachgebiete gewählt.

⁶ Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter wird für das dritte Studienjahr Zahnmedizin aus dem Kreis der Dozierenden und externen Zahnärztinnen oder Zahnärzten gewählt.

PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Art. 4 ¹ Die Studienleitung bestimmt die Zusammensetzung und die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Prüfungskommissionen können ad-hoc Subkommissionen bilden.

STUDIENDEKANAT

Art. 5 Das Studiendekanat plant zusammen mit den Dozierenden den Bachelorstudiengang Humanmedizin und die beiden ersten Jahre Zahnmedizin und setzt ihn im Auftrag der Fakultät um.

STUDIENZIELE

Art. 6 Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizineralberufe (Medizinalberufegesetz MedBG)² geregelt.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSINHALTE

Art. 7 ¹ Die Bachelorstudiengänge in Human- und Zahnmedizin vermitteln naturwissenschaftliche und klinische Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über Bau und Funktion des gesunden und kranken menschlichen Körpers sowie seiner Organe.

² Im dritten Studienjahr Humanmedizin werden insbesondere pathologische humanmedizinische Aspekte und praktische klinische Fertigkeiten vermittelt.

³ Im dritten Studienjahr der Zahnmedizin werden speziell die Strukturen und Funktionen der Kiefer-Gesichtsregion sowie die für die zahnmedizinische Versorgung relevanten medizinischen Aspekte vermittelt. Die manuellen Fertigkeiten als Basis für die klinischen Behandlungsschritte werden am Simulator eingeübt und gefestigt.

⁴ Die Studien- und Prüfungsinhalte werden den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn einer Leistungseinheit bekannt gegeben.

LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 8 Die Bachelorstudiengänge der Human- und Zahnmedizin bestehen aus einer semesterübergreifenden Reihenfolge von Leistungseinheiten.

OBLIGATORISCHES PRAKTIKUM IN KRANKENPFLEGE UND ERSTE HILFE-KURS

Art. 9 ¹ Studierende der Humanmedizin müssen vor dem Übertritt in das zweite Studienjahr ein vierwöchiges Praktikum in Krankenpflege und einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben.

² Die Richtlinien zum Praktikum in Krankenpflege regeln die Details.

VERANTWORTLICHKEIT DER STUDIERENDEN

Art. 10 ¹ Die Studierenden im Bachelorstudiengang Humanmedizin und der beiden ersten Studienjahre Zahnmedizin sind selber für die Einholung von Unterschriften auf allen Testatblättern und der fristgerechten Abgabe derselben beim Studiendekanat verantwortlich.

² Die Studierenden im dritten Jahr Zahnmedizin sind selber für die Einholung von Unterschriften auf allen Testatblättern und der fristgerechten Abgabe derselben im Direktionssekretariat zmk verantwortlich.

³ Verpasste Lerninhalte sind im Selbststudium nachzuholen.

² SR 811.11

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 11 ¹ Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht.

² Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

II. Aufbau des Studiums

AUFBAU DES STUDIUMS

Art. 12 ¹ Das Bachelorstudium in Humanmedizin ist in fächerübergreifende Themenblöcke gegliedert. Die strukturierten Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Tutorien, Fachpraktika und Wahlveranstaltungen sowie das Training klinischer Fertigkeiten (CST).

² Das Bachelorstudium Zahnmedizin ist in den ersten beiden Studienjahren gemäss Absatz 1 aufgebaut. Das dritte Studienjahr des Bachelorstudiums Zahnmedizin umfasst strukturierte Lehrveranstaltungen in Form von fallbasiertem Lernen, Vorlesungen, Kursen, Seminaren, praktischen Demonstrationen sowie einem Simulatorkurs.

VORLESUNG

Art. 13 In Vorlesungen wird das theoretische Wissen vermittelt.

TUTORIEN

Art. 14 Tutorien dienen der Erarbeitung definierter Lernziele anhand von Problemstellungen und medizinischen Fallbeispielen und sind integraler Bestandteil des problemorientierten Unterrichts.

FACHPRAKTIKA

Art. 15 Fachpraktika dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten anhand definierter Lernziele.

HAUS- UND
ZAHNARZTPRAKTIKUM

Art. 16 Die Studierenden der Humanmedizin absolvieren ein Hausarztpraktikum, die Studierenden der Zahnmedizin ein Praktikum in einer Zahnarztpraxis.

TRAINING KLINISCHER
FERTIGKEITEN (CST)

Art. 17 Das CST-Training dient dem Erlernen praktischer klinischer Fertigkeiten, insbesondere der Anamnese und klinischer Untersuchungstechniken.

WAHLVERANSTALTUNGEN

Art. 18 ¹ Während jedes Studienjahres im Bachelorstudiengang Humanmedizin und der beiden ersten Studienjahre im Bachelorstudiengang Zahnmedizin muss eine Wahlveranstaltung besucht werden.

² Als Wahlveranstaltungen gelten Lehrveranstaltungen an der Universität Bern.

³ Die Studienleitung bewilligt den Besuch von ausserfakultären Wahlveranstaltungen.

LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 19 ¹ Das erste Studienjahr Human- und Zahnmedizin umfasst:

- a Tutorien,
- b Fachpraktika,
- c eine Wahlveranstaltung,
- d Prüfungen.

² Das zweite Studienjahr Human- und Zahnmedizin umfasst:

- a Tutorien,
- b Fachpraktika,
- c eine Wahlveranstaltung,
- d Prüfungen.

³ Das dritte Studienjahr Humanmedizin umfasst:

- a Tutorien,
- b Fachpraktika,
- c CST-Training,
- d Wahlveranstaltungen,
- e Prüfungen.

⁴ Das dritte Studienjahr Zahnmedizin umfasst

- a zahnmedizinische Module,
- b Prüfung zahnmedizinischer Fächer
- c Prüfung medizinischer Fächer.

⁵ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie Anzahl, Form und Modalitäten der Prüfungen werden im Anhang definiert.

⁶ Die Teilnahme an Tutorien, Fachpraktika, Wahlveranstaltungen, CST-Trainings und Prüfungen ist für alle Studierende obligatorisch.

III. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

FORMEN VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 ¹ Die Leistungskontrollen können durch schriftliche, mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen sowie durch kontinuierliche Beurteilungen in Tutorien und Praktika erfolgen.

² Zwischen der letzten obligatorischen Lehrveranstaltung und dem ersten Prüfungstag liegt im Bachelorstudiengang Humanmedizin sowie in den beiden ersten Studienjahren des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin eine durch die Studienleitung bestimmte Vorbereitungszeit.

PRÜFUNGSINFORMATION

Art. 21 Spätestens zu Beginn einer Leistungseinheit werden den Studierenden mitgeteilt:

- a Prüfungstermine, Art, Dauer und Inhalt der Prüfungen,
- b die Vorgehensweise für Abmeldungen vor und an den Prüfungstagen.

BESTEHENSGRENZEN

Art. 22 ¹ Bei schriftlichen, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen gilt die Prüfung als bestanden, wenn die festgelegten Bestehensgrenzen erreicht wurden.

² Für die Auswertung und die Festlegung der Bestehensgrenzen von schriftlichen, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden international bewährte und anerkannte Kriterien festgelegt, insbesondere Validität, Reliabilität und Objektivität. Für Ausnahmen im dritten Jahr Zahnmedizin gelten die Bestimmungen von Artikel 34 ff.

³ Nachträglich können einzelne schriftliche MC-Fragen oder Posten der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung wegen inhaltlichen oder formalen Mängeln ausgeschlossen werden.

BEKANNTGABE DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 23 ¹ Die Bekanntgabe der Studienleistungen richtet sich nach Artikel 24 RSL.

² Für nichtverfügte Noten erlässt die Dekanin oder der Dekan eine Jahresverfügung.

AKTENEINSICHT,
PRÜFUNGSGESPRÄCH

Art. 24 ¹ Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht.

² Es besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

³ Die Prüfungsunterlagen können innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsergebnisse bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einem von ihr oder ihm mandatierten Stellvertreterin oder Stellvertreter eingesehen werden. Die Dauer der Einsichtnahme wird beschränkt.

⁴ Es können keine Kopien der Prüfungsunterlagen verlangt und Abschriften angefertigt werden.

⁵ Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Leistungskontrollen erfolgreich absolviert haben, wird eine Einsicht in Prüfungsakten grundsätzlich verwehrt und sie haben keinen Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

⁶ Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen kann nur die globale Beurteilung eingesehen werden

2. Leistungskontrollen Bachelorstudiengang Humanmedizin und 1. und 2. Jahr Zahnmedizin

2.1. Kontinuierliche Beurteilungen

BEWERTUNG TUTORIEN

Art. 25 ¹ Die während eines Studienjahres absolvierten einzelnen Tutorien werden testiert.

² Die Tutorien gelten als bestanden, wenn:

- a mindestens 80 Prozent der Tutorien besucht wurden,
- b eine Mehrheitlich durch die Tutorin oder den Tutor beurteilte aktive und konstruktive Beteiligung an den Gruppendiskussionen vorliegt.

BEWERTUNG FACHPRAKTIKA

Art. 26 ¹ Die während eines Studienjahres absolvierten einzelnen Fachpraktika werden testiert.

- ² Die Fachpraktika gelten als bestanden, wenn:
- a mindestens 90 Prozent der Fachpraktika besucht wurden,
 - b eine Mehrheitlich durch die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter beurteilte aktive und konstruktive Beteiligung vorliegt,
 - c das Mentoring beim Hausarzt. bzw. beim Zahnarzt vollständig und erfolgreich absolviert wurde.

BEWERTUNG CST-TRAINING

Art. 27 ¹ Die während eines Studienjahres absolvierten einzelnen CST werden testiert.

- ² Sie gelten als bestanden, wenn:
- a mindestens 80 Prozent der CST-Trainings besucht wurden,
 - b eine Mehrheitlich durch die Tutorin oder den Tutor aktive und konstruktive Beteiligung vorliegt,
 - c ein professionelles Auftreten gegenüber Patienten vorliegt.

BEWERTUNG
WAHLVERANSTALTUNG

Art. 28 ¹ Eine Wahlveranstaltung der Medizinischen Fakultät gilt als bestanden, wenn:

- a eine Mehrheitlich durch die oder den Verantwortlichen der Wahlveranstaltung bestätigte aktive und konstruktive Beteiligung vorliegt,
- b der Inhalt der Wahlveranstaltung an einem vorgesehenen Symposium entweder in einem mündlichen Vortrag oder einer Posterpräsentation vorgestellt oder ein ausführlicher Bericht vorgelegt wird.

² Die Bewertung von Wahlveranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

2.2. Schriftliche, mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 29 ¹ Schriftliche Prüfungen können sich aus mehreren Teilen zusammensetzen.

² Die Bestehensgrenzen der schriftlichen Prüfungen werden mittels geeigneter Verfahren nachträglich festgelegt. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen).

³ Die Berechnung der Bestehensgrenzen wird durch das IML durchgeführt und in einem Bericht festgehalten, die zuständige Prüfungskommission legt die Bestehensgrenze fest. Die schriftliche Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht worden ist.

⁴ Die Bestehensgrenzen werden anhand relativer Skalen berechnet.

MÜNDLICHE ODER
MÜNDLICH-PRAKTISCHE
PRÜFUNGEN

Art. 30 ¹ Eine mündliche und/oder mündlich-praktische Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen.

² Die in den einzelnen Teilen erzielten Punkte werden zusammengezählt und die mündliche und/oder mündlich-praktische Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die durch die Prüfungskommission festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

³ Bei der Abnahme mündlicher Prüfungen durch berechnigte Personen gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 des RSL muss zusätzlich immer eine Co-Examinatorin oder ein Co-Examinator anwesend sein.

WIEDERHOLUNG

Art. 31 ¹ Eine Prüfung muss vollständig wiederholt werden, wenn ihre Bestehensgrenze nicht erreicht worden ist.

² Eine nicht bestandene Prüfung in den drei Studienjahren des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und in den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

3. Drittes Studienjahr Zahnmedizin

ZAHNMEDIZINISCHE
FERTIGKEITEN

Art. 32 ¹ Die zahnmedizinischen Fertigkeiten werden durch einzelne Module vermittelt.

² Die Module sind im Bachelorjournal aufgelistet und umfassen prophylaktische, klinische, labortechnische Konzepte der evidenzbasierten Zahnmedizin.

³ Bei den zahnmedizinischen Fertigkeiten sind die unterschriebenen Testate des Bachelorjournals Grundlage zur Erteilung von ECTS-Punkten.

BESTEHENSORM

Art. 33 ¹ Das dritte Studienjahr Zahnmedizin ist bestanden, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden.

² Die ECTS-Punkte für die praktischen zahnmedizinischen Module werden gesamthaft vergeben, wenn:

- a eine mehrheitlich aktive und konstruktive Beteiligung und
- b in jedem Modul mindestens 80 Prozent Anwesenheit vorliegt,
- c alle Module besucht und die verlangte Leistung erbracht wurde.

³ Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn im Durchschnitt der Teile eine Note 4 erreicht wurde und jeweils höchstens eine Note ungenügend war.

WIEDERHOLUNGS-
MÖGLICHKEITEN

Art. 34 Bei nicht bestandenen Prüfungen im dritten Studienjahr Zahnmedizin müssen nur ungenügende Teile wiederholt werden. Diese sind innerhalb der gleichen Prüfungssession zu wiederholen.

PROTOKOLLIERUNG
MÜNDLICHER PRÜFUNGEN

Art. 35 Mündliche Prüfungen werden auf elektronisch aufgezeichnet. Im Falle eines Rekurses sind die elektronischen Aufzeichnungen rechtsgültig.

BEKANNTGABE DER RESULTATE
DER MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Art. 36 Die Resultate werden dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss einer Prüfung durch die Beisitzende oder den Beisitzenden bekannt gegeben und in das Bachelorjournal eingetragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DIESES
STUDIENPLANS UND DESSEN
ANHÄNGE

Art. 37 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen von Anhängen, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 38 ¹ Studierende, die das Bachelorstudium Human- oder Zahnmedizin ab Herbstsemester 2015 beginnen, unterliegen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans bereits nach dem Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 10. Juli 2013 studieren, treten in den vorliegenden Studienplan über.

INKRAFTTRETEN

Art. 39 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 10. Juli 2013 und tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bern, 13. Mai 2015

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 11. August 2015

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber